

Dispensationen und Absenzen

Reglement

Zuständigkeiten

Für voraussehbare Absenzen von SchülerInnen bedarf es Seitens derer Erziehungsberechtigten eines begründeten Gesuchs um Dispensation. Entsprechend der Absenzendauer sind Dispensationsgesuche an nachfolgende Stellen einzureichen

Für 1 Tag Frühestmögliche formlose Gesuchseinreichung an die Klassenlehrper-

son mit anschliessendem mündlichen Beschluss durch diese

Zwischen 2 bis 14 Tage Einreichung eines schriftlichen Gesuchs (auch per Mail möglich) mindes-

tens zwei Wochen im Voraus an die Klassenlehrperson mit anschliessen-

dem schriftlichem Beschluss durch das Schulleitungsteam

Ab 14 Tagen Einreichung eines schriftlichen Gesuchs mit allen nötigen Beilagen an

die Schulverwaltung mindestens vier Wochen im Voraus mit anschlies-

sendem schriftlichen Beschluss durch den Schulrat

Der Bezug von Jokerhalbtagen fällt nicht unter dieses Reglement (siehe dazu Jokerhalbtag – Reglement).

Dispensation im Kindergarten

Ein für den Kindergarten angemeldetes Kind ist verpflichtet, diesen regelmässig zu besuchen. Dieses kann nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Für den Kindergarten gelten somit die gleichen Bedingungen wie in der Primarschule.

Bewilligungsfähige Dispensationsgründesgründe:

Nach konstanter Rechtsprechung können nur dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten eine Schulabsenz rechtfertigen. Die Gründe für eine Dispensation müssen demnach gewichtig sein, bedürfen eines Ausnahmecharakters und dürfen nicht in unbestimmt vielen weiteren Fällen ebenfalls geltend gemacht werden können. Nachfolgende Dispensationsgründe können eine bewilligungsfähige Absenz rechtfertigen, wobei es einer Einzelfallbeurteilung bedarf:

- Unfälle oder andere, schwerwiegende Ereignisse mit zeitlicher Dringlichkeit wie Naturkatastrophen oder Anzeichen von politischen/kriegerischen Unruhen
- Todesfälle
- Spezielle Familienfeste wie Hochzeiten etc.- Krankheiten von Angehörigen

- Hohe religiöse Feiertage nicht christlicher Glaubensrichtungen
- Besuch des Unterrichts in anderen Schulen
- Aufnahmeprüfungen an anderen / höheren Schulen
- Geplante Auswanderung, wenn der Aufenthalt ins Auswanderungsland führt
- Mitwirkung an besonderen Anlässen z.B. Sportfest, Wettkampf, Musikwettbewerb o.ä.

Ist das Gesuch unvollständig, verspätet eingereicht oder fehlt eine nachvollziehbare Begründung, kann es zurückgewiesen werden. In jedem Fall sind dem Gesuch aussagekräftige Belege beizulegen, welche die ersuchte Absenz des Kindes bestätigen.

Nicht bewilligungsberechtigte Dispensationsgründe

Der blosse Wunsch einer Auslandreise ist nicht ausreichend für die Bewilligung einer Dispensation. In Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSV) kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandreisewünsche und die Bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie diese mitnehmen wollen. Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Auch der blosse Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichenden Dispensationsgründe dar. Insbesondere stellen berufliche Gründe, Sabbaticals oder dergleichen der Erziehtungsberechtigten keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar, da es an der zeitlichen Notwendigkeit fehlt sowie vorausseh- und planbar ist. Letztlich werden grundsätzlich auch keine Homeschoolings für Fernunterricht (im Ausland) und Reiseaktivitäten bewilligt.

Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht an der Schule. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Unentschuldigte Absenzen (§ 47 Volksschulgesetz, VSG; SRSZ 611.210)

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

Dieses Reglement hat Gültigkeit per Anfang Schuljahr 2021/22 und ersetzt alle vorgängigen Reglemente.

SRB Nr. 138 vom 07. Juli 2021

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Freienbach unter <u>www.freienbach.ch</u> in der Rubrik Schule und Bildung.

